



Dr. Hannes Schrägle (Freiburg)  
Studium der Rechtswissenschaften in Konstanz  
und Cardiff. Referendariat in Baden-Württemberg  
(u.a. am Verwaltungsgerichtshof). Wissenschaftlicher  
Mitarbeiter der strafrechtlichen Abteilung des  
Max-Planck-Instituts für ausländisches und  
internationales Strafrecht in Freiburg. Mitglied  
der International Max Planck Research School  
for Comparative Criminal Law. Promotion an  
der Universität Freiburg.

Das „unechte“ Unterlassungsdelikt gilt als das „dunkelste und umstrittenste Kapitel“ in der Dogmatik des Allgemeinen Teils des Strafrechts und ist in seiner gegenwärtigen Handhabung in Theorie und Praxis mit den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes (*nullum crimen sine lege certa*) kaum vereinbar. Doch die Materie widersetzt sich hartnäckig einer rechtlichen Durchdringung und Normierung.

Die vorliegende Studie untersucht *rechtsgeschichtlich*, *rechtsdogmatisch* und *rechtsvergleichend* das Problem der deliktischen Gleichwertigkeit von Tun und Unterlassen. Herangezogen werden die deutsche, die englische und die französische Rechtsordnung. Das deutsche Strafgesetzbuch bietet eine wenig aussagekräftige Generalklausel, zu deren Konkretisierung zahlreiche Lehren entwickelt wurden, von denen aber keine zu allgemeiner Anerkennung gelangte, weswegen die Bestimmung der Garantienstellungen der Rechtsprechung überlassen bleibt. In England ist es nicht ungewöhnlich, dass die höheren Richter entscheiden, wann eine *legal duty* vorliegt. In Frankreich hingegen lehnt man die Figur der *commission par omission* ab, weil sie gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip verstoße.

Der Autor analysiert anhand strafrechtsspezifischer Kriterien das rechtliche Rohmaterial der drei untersuchten Länder. Auf diese Weise gelangt er zu einer *allgemeinen* und *strafrechtssystemübergreifenden Struktur* der begehungsgleichen Unterlassungen. Die Struktur überführt er in eine *Lehre von den Garantietypen*, die funktional-kriminalpolitisch gegründet ist. Sie bildet die Basis einer tatbestandlichen Umschreibung des begehungsgleichen Unterlassungsdelikts. Die Arbeit schließt mit einem Gesetzesvorschlag.

ISBN 978-3-86113-793-1 (Max-Planck-Institut)  
ISBN 978-3-428-15263-6 (Duncker & Humblot)



S 158



Duncker & Humblot · Berlin



Duncker & Humblot · Berlin



Hannes Schrägle

## Das begehungsgleiche Unterlassungsdelikt

Eine rechtsgeschichtliche, rechtsdogmatische  
und rechtsvergleichende Untersuchung und die  
Entwicklung eines Systems der Garantietypen

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts  
für ausländisches und internationales  
Strafrecht

Strafrechtliche Forschungsberichte  
Herausgegeben von Ulrich Sieber

Band S 158

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg ist Teil der Max-Planck-Gesellschaft, deren Aufgabe die Förderung der Grundlagenforschung ist. Das Institut gliedert sich in die von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Sieber geleitete strafrechtliche Forschungsabteilung und die von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Jörg Albrecht geführte kriminologische Forschungsabteilung.

Das gegenwärtige Forschungsprogramm des Instituts umfasst neben Untersuchungen zu den Grundlagenfragen von Strafrecht, Rechtsvergleichung und Kriminologie vor allem drei zentrale Herausforderungen, die mit den Begriffen „Weltgesellschaft“, „Informationsgesellschaft“ und „neue Risikogesellschaft“ schlagwortartig umschrieben werden: Kriminalität wird globaler; sie nutzt zunehmend internationale Datenetze; ihre Auswirkungen können – durch Technik und Organisation – schon im Einzelfall gesamtgesellschaftliche Bedeutung erlangen.

Aktuelle Forschungen des Instituts betreffen deswegen insbesondere Ziele und Methoden der Rechtsvergleichung und der Rechtsharmonisierung, strafrechtliche Modellgesetze, europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht, Internet- und Informationsstrafrecht, Geldwäsche, organisierte Kriminalität, Terrorismus, Kriminalität in Post-Konfliktgesellschaften sowie empirische Strafverfahrensforschung, alternative Methoden der Kriminalprävention, Reaktionen auf gefährliche Straftäter und Opferforschung.

Schrägle Das begehungsgleiche Unterlassungsdelikt

